



DUH-Hintergrund

Grundgesetz und Umweltschutz: Kein „Augen zu und durch“ bei der Föderalismusreform

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) warnt dringend davor, die Föderalismusreform weiterhin zum Prestigeobjekt der Großen Koalition zu stilisieren, das es um jeden Preis im Eiltempo durch Bundestag und Bundesrat zu bringen gilt. Eine solche Strategie erschwert mit jedem Tag mehr die Rückkehr zur inhaltlichen Vernunft. Gesichtswahrungsmotive von Spitzenpolitikern dürfen nicht zu Lasten der künftigen Qualität unseres Grundgesetzes gehen. Im Interesse eines langfristig effektiven Umwelt- und Klimaschutzes und im Interesse von Rechtssicherheit und Transparenz kann und darf es nicht sein, dass sachliche Bedenken aus einer polittaktischen Motivlage heraus unberücksichtigt bleiben. Es geht bei der – unbestritten überfälligen – Reform des Kompetenzgefüges zwischen Bund und Ländern um nicht weniger als die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Was jetzt entschieden wird, bestimmt über Jahrzehnte die reale Umweltpolitik in diesem Land, die Europa-tauglichkeit Deutschlands und die Rechtssicherheit.

Die DUH hat seit der Grundsatzvereinbarung der Großen Koalition und der Bundesländer über die Föderalismusreform im Herbst 2005 auf massive Defizite und Mängel im Umweltbereich hingewiesen und grundlegende Korrekturen der seinerzeit vorgelegten Vorschläge gefordert.¹ Fachjuristen,² Umwelt- und Industrieverbände³ sowie Umweltpolitiker jeglicher Couleur⁴ teilen die Sachkritik der DUH. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat unmissverständlich seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht.⁵ Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsminister haben in Brandbriefen⁶ an ihre federführenden Kollegen vor Fehlentwicklungen im Umweltrecht gewarnt. Gleichwohl wird nun ein Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes in Bundestag und Bundesrat eingebracht, der die Vorschläge vom Herbst 2005 nahezu unverändert übernimmt und die von allen Seiten vorgebrachte fachliche Kritik ignoriert. Die vorliegende Begründung zum Gesetzentwurf bestätigt mit ihrer eigenen Widersprüchlichkeit einmal mehr die Absurdität der geplanten Regelungen für den Umweltbereich. Verfassungsrechtliche Grundsätze scheinen keine Bedeutung mehr zu haben.

¹ Grundlegend DUH-Hintergrundpapier „Föderalismusreform darf nicht in Kleinstaaterei münden“ vom 6. Januar 2006 sowie sämtliche DUH-Pressemitteilungen zum Thema unter www.duh.de.

² Statt vieler aktuell etwa Martin Stock, „Föderalismusreform: Mit der Großen Koalition ins Abenteuer?“, ZUR 2006, Heft 3.

³ S. beispielsweise die „BDI-Position zu den Auswirkungen der Föderalismusreform im Umweltrecht“ vom 14. Februar 2006.

⁴ S. die Äußerungen der Mitglieder der Umweltausschusses des Bundestages u.a. in der Sitzung vom 8. Februar 2006.

⁵ SRU-Stellungnahme „Der Umweltschutz in der Föderalismusreform“ vom Februar 2006.

⁶ Vom 10. bzw. 6. Januar 2006.

Der Entwurf der Großen Koalition zur Änderung des Grundgesetzes

Die DUH hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes und dessen Begründung analysiert. Das Ergebnis ist - vor dem Hintergrund der im Herbst 2005 vorgelegten Vorschläge - wenig überraschend, ernüchternd ist es gleichwohl: Das ausdrückliche Reformziel der Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine klarere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen (vgl. Gesetzentwurf S. 17) wird durch die für den Umweltbereich beabsichtigten Regelungen nicht nur nicht erreicht, es wird zum Teil sogar konterkariert. Dies geht zu Lasten eines effektiven Umwelt- und Klimaschutz ebenso wie zu Lasten der Europatauglichkeit Deutschlands sowie der Rechtssicherheit. Die Chance und Notwendigkeit, ein modernes Umweltrecht und damit die Grundlage für einen an den aktuellen Herausforderungen ausgerichteten Umwelt- und Klimaschutz zu schaffen, würde, sollte die Änderung des Grundgesetzes in der vorliegenden Form geltendes Recht werden, auf unabsehbare Zeit vertan.

1. Notwendige Bündelung von Kompetenzen im Umweltbereich unterbleibt

Einen übergreifenden Kompetenztitel „Recht der Umwelt“ und damit eine Bündelung von Umweltkompetenzen als Voraussetzung für die Zusammenfassung des bislang zersplitterten Umweltrechts in Deutschland soll es nicht geben. So entscheidende Bereiche wie Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlung, Chemikaliensicherheit und Bodenschutz sollen zudem auch künftig überhaupt ohne eigene Kompetenztitel bleiben. Hier wäre weiterhin der Rückgriff auf „umweltfremde“ Kompetenztitel mit allen damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten erforderlich.

Die DUH fordert deshalb unverändert einen übergreifenden Kompetenztitel „Recht der Umwelt“ unter der konkurrierenden Gesetzgebung. Das hat nichts mit Zentralismusbestrebungen zu tun, sondern mit Sachgerechtigkeit, Rechtssicherheit und Europatauglichkeit. Denn damit würde dem Bund die Möglichkeit an die Hand gegeben, sämtliche umweltrelevanten Bereiche einheitlich und umweltmedienübergreifend zu regeln. Umweltprobleme machen nicht an administrativen Grenzen halt. Das gilt für den Klimaschutz genauso wie für den Naturschutz.⁷ Zugleich würde mit einer solchen Gesetzgebungskompetenz „aus einem Guss“ sichergestellt, dass das von der Großen Koalition anvisierte Umweltgesetzbuch (UGB) nicht zu einem bloßen Papiertiger verkommt, sondern tatsächlich zu effektiveren und übersichtlicheren Genehmigungsverfahren in Deutschland führt.

2. Abweichungsrechte der Länder konterkarieren UGB – daran ändert auch ein zeitlicher Aufschub der Abweichungsrechte nichts

Abweichungen in materieller Hinsicht

Die Rahmengesetzgebung soll insgesamt abgeschafft werden. Im Umweltrecht verhindere nämlich die bestehende Aufteilung in Materien der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung wegen der dort nur möglichen geringeren Regelungsdichte eine materienübergreifende Normsetzung, wie sie mit dem Vorhaben eines UGB und der Ablösung paralleler Genehmigungsverfahren

⁷ S. dazu ausführlich SRU, „Der Umweltschutz in der Föderalismusreform“, S. 11 ff.

durch eine einheitliche Vorhabengenehmigung angestrebt werde (Gesetzentwurf S. 18). Dem ist nichts hinzu zu fügen. Folgerichtig ist es deshalb auch, dass die umweltbezogenen Materien der bisherigen Rahmengesetzgebung, insbesondere Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserhaushalt in die konkurrierende Gesetzgebung übergehen sollen.

Wie es dann allerdings zu einem UGB und insbesondere einer einheitlichen Vorhabengenehmigung passen soll, dass den Ländern in den genannten Bereichen zugleich umfangreiche Abweichungsbefugnisse vom Bundesrecht eingeräumt werden, bleibt das Geheimnis der Verfasser des Gesetzentwurfs. Eine Begründung hierfür findet sich bezeichnenderweise nicht.

Abweichungen von Verfahrensrecht

Richtig und für ein UGB notwendig ist es auch, dass in Bundesgesetzen künftig das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden kann - ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates (vgl. Art. 84 Abs. 1 neu und Gesetzentwurf S. 36). Aber: die Länder sollen auch hiervon abweichen können. In der Konsequenz heißt das: Zustimmungsrechte werden durch Abweichungsrechte ersetzt. Die Länder können folglich zwar im Bundesrat Gesetzentwürfen mit Verfahrensbezug nicht mehr blockieren. Das ist aber auch gar nicht mehr nötig. Denn sie müssen sich, wenn ihnen ein Bundesgesetz nicht „gefällt“, gar nicht mehr darum kümmern, sondern können einfach von ihrer Abweichungskompetenz Gebrauch machen. Der Bund soll ausdrücklich sogar nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln können. Diese Gesetze bedürfen dann zudem wiederum der Zustimmung des Bundesrates (Art. 84 Abs. 1 S. 4 neu).

Dieses Wirrwarr vermag auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die Anlage zum Koalitionsvertrag nicht aufzulösen, wonach Einigkeit zwischen Bund und Ländern bestehe, dass Regelungen des Umweltverfahrensrechts „regelmäßig einen Ausnahmefall“ im Sinne des Art. 84 Abs. 1 S. 4 darstellten (Gesetzentwurf S. 37). Der Begriff des regelmäßigen Ausnahmefalls ist nicht nur semantisch interessant. Er bietet den Juristen, nicht zuletzt den Richtern in Karlsruhe, wunderbare Interpretationsmöglichkeiten. Außerdem kommt dem so genannten Begleittext in der Anlage zum Koalitionsvertrag keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu. Umso aussagekräftiger ist es daher, dass gerade davon abgesehen wurde, eine Klarstellung, wann denn ein Ausnahmefall vorliege, in den Gesetzestext selbst aufzunehmen und damit Verbindlichkeit und Eindeutigkeit zu schaffen.

Zeitlicher Aufschub der Abweichungsrechte ist Augenwischerei

Der jetzt – im Unterschied zu den Vorschlägen vom Herbst 2005 – in einem neuen Art. 125b vorgesehene zeitliche Aufschub der Abweichungsrechte der Länder für die umweltrelevanten Materien bis Ende 2009 führt zu keiner anderen Bewertung. Denn Art. 125b sieht lediglich „Übergangsregelungen zu den Übergangsregelungen“ des Art. 125a zu den neuen Abweichungsbefugnissen hinsichtlich bestehenden Bundesrechts vor. Eine inhaltliche Veränderung bringt die Vorschrift explizit nicht. Damit wird zum einen zugegeben, dass die Übergangsvorschrift des Art. 125a schlichtweg missglückt ist und einer Ergänzung bedarf. Vor allem aber bedeutet die

geplante „Ergänzung“ das Eingeständnis, dass ein einheitliches UGB mit integrierter Vorhabengenehmigung nicht funktionieren kann, wenn die Länder von ihren Abweichungsrechten Gebrauch machen. Der Bund soll daher nun erst einmal „in Ruhe“ bis spätestens Ende 2009 ein UGB erarbeiten können. Die Länder üben sich bis dahin in Zurückhaltung.

Das mag geschickt gemeint sein, ist jedoch nur allzu leicht zu durchschauen: Zwar könnte – gesetzt den Fall, bis 2009 gelingt es, die Arbeiten zu einem UGB abzuschließen - niemand der Großen Koalition vorhalten, sie erreiche ihre im Koalitionsvertrag selbst gesteckten Ziele nicht. Tatsächlich macht es in der Sache aber keinen Unterschied, ob die Länder während der Erarbeitung des UGB zwar nicht „stören“ dürfen,⁸ aber nach dessen Fertigstellung munter anfangen können, von ihren umfangreichen Abweichungsrechten in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht Gebrauch zu machen. Ein UGB macht offenkundig nur dann Sinn, wenn es auch praktische Wirkung entfaltet und nicht durch den Erlass von Abweichungsgesetzen durch die Länder im Nachhinein „durchlöchert“ und damit weitgehend obsolet wird. Ein UGB allein fürs Bücherregal ist die Mühe nicht wert. Im Sinne von mehr Effektivität ist es kaum.

Sollten Bund und Länder der Auffassung sein, die Länder würden, wenn ein UGB erst einmal da sei, ihre Abweichungsrechte nicht mehr in Anspruch nehmen, muss die Frage erlaubt sein, warum man dann überhaupt Abweichungsrechte vorsieht. Übersichtlicher, ehrlicher und konsequent im Sinne der eigentlichen Ziele der Föderalismusreform wäre es dann doch, auf Abweichungsbefugnisse der Länder überhaupt zu verzichten.

Im Übrigen: es erscheint in Anbetracht der Erfahrungen aus der Vergangenheit wenig wahrscheinlich, wenn beispielsweise die von einigen Ländern massiv betriebene Abschaffung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder die generelle Absenkung von Naturschutzstandards nur deshalb aufgegeben werden würde, weil es am Ende der Wahlperiode ein UGB gibt. Viel wahrscheinlicher steht hinter der modifizierten Regelung die augenzwinkernde Aufforderung an die Länder, die Spitzhacke ein paar Jahre im juristischen Geräteschuppen zwischenzulagern und erst danach mit den Abrissarbeiten des eben erst verabschiedeten UGB zu beginnen.

3. Abweichungsrechte der Länder auch im Übrigen nicht „sachgerecht“

Die beabsichtigte Aufteilung der Kompetenzen mit den Abweichungsrechten der Länder ist im Übrigen schwerlich „sachgerecht“, selbst wenn das auf S. 19 des Gesetzentwurfs behauptet wird. Eine Begründung wird auch hier nicht geliefert – aus gutem Grund. Denn Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutz kümmern sich nicht um administrative Grenzen: Das mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie verfolgte Biotopverbundsystem beispielsweise muss aus der Natur der Sache heraus grenzüberschreitend sein. Sonst kann es nicht funktionieren. Und vorbeugender Hochwasserschutz muss sich an Flusseinzugsgebieten orientieren, soll er wirksam sein. Wir dürfen nicht bis zur nächsten großen Flut warten, um vor Augen geführt zu bekommen, dass wir bundesweite Hochwasserschutzkonzepte auf der Grundlage von Flusseinzugsgebieten und nicht lediglich von einer Landesgrenze bis zur nächsten brauchen. Wohin „eigene Konzeptionen“ der Länder führen, zeigt gerade

⁸ Bis 1. Januar 2010 könne allein der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung, auf dem Gebiet des Umweltrechts insbesondere die Schaffung eines UGB, vornehmen (Gesetzentwurfs S.53).

die traurige Bilanz des Umgangs der Länder mit den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie oder die aktuelle DUH-Analyse des föderalen Hochwasserschutzes in Deutschland.⁹

Indem die Große Koalition für die weit reichenden Abweichungsrechte der Länder im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässer- und Hochwasserschutzes einen regionalen Bezug oder ein mangelndes Erfordernis nach bundeseinheitlicher Regelung – zu Recht - gar nicht erst bemüht, wird die fehlende fachliche Grundlage offenbar. Mit der vorgesehenen Ausrichtung der Zuständigkeiten für die Bereiche Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässer- und Hochwasserschutz geht es um eine Stärkung der Landesgesetzgeber als solche, nicht um die Bedürfnisse der jeweils zu regelnden Materie. So darf aber kein Gesetz gemacht werden, erst recht kein „neues“ Grundgesetz. Reform heißt Verbesserung, nicht Ignoranz gegenüber offenkundig sachlichen Notwendigkeiten. Dass dies für die „Mutter aller Reformen“ in besonderer Weise gilt, sollte eigentlich selbstverständlich sein.

4. Abweichungsrechte unvereinbar mit Erfordernissen des EU-Rechts

Die Große Koalition hat die Notwendigkeit einer einheitlichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in Deutschland erkannt: Der Bund erhalte durch Überführung der umweltbezogenen Materien des Art. 75 in die konkurrierende Gesetzgebung die Möglichkeit einer Vollregelung dieser Materien, für die er bislang nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen konnte. Insbesondere werde dem Bund insoweit die einheitliche Umsetzung von EU-Recht ermöglicht (Gesetzentwurf S. 26).

Es verwundert kaum, dass es auch insofern an einer Begründung für die Vereinbarkeit der einheitlichen Umsetzung einerseits mit den weit reichenden Abweichungsrechten der Länder insbesondere im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässer- und Hochwasserschutzes andererseits fehlt. Mit der – sachgerechten - Überführung der umweltbezogenen Materien aus der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung wird die Voraussetzung für die notwendige bundeseinheitliche Umsetzung von EU-Recht geschaffen. Und im nächsten Moment wird den Ländern die Möglichkeit an die Hand zu geben, einheitliche Vorgaben wiederum durch „föderale Vielfalt“ zu ersetzen. Das gefährdet die Europatauglichkeit Deutschland in noch größerem Maße, als es bislang der Fall ist. Denn der Bund kann danach künftig nicht einmal mehr Rahmenregelungen vorgeben. Selbstverständlich müssen auch die Länder beim Erlass von Abweichungsgesetzen EU-Recht beachten. Das bedeutet jedoch keineswegs automatisch Einheitlichkeit der nationalen Umsetzung, da dem EU-Recht stets Auslegungsspielräume immanent sind. Außerdem waren die Länder auch bereits in der Vergangenheit ohne Einschränkung an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben gebunden. Und gleichwohl hat sich Deutschland höchst unterschiedlich und leider oftmals unzureichend präsentiert – siehe nur das Beispiel des unterschiedlichen Umgangs mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den Ländern und die zahlreichen Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof.

⁹ DUH-Hintergrundpapier „Föderaler Hochwasserschutz in Deutschland – und was er anrichtet“, März 2006. Zu weiteren Beispielen s. etwa SRU, „Der Umweltschutz in der Föderalismusreform“.

5. Umkehrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes „Bundesrecht bricht Landesrecht“

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben mit Art. 31 GG eine einfache und klare Kollisionsnorm zur Lösung von Konfliktfällen zwischen verschiedenrangigen Normen in die Verfassung geschrieben. Sie lautet schlicht: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Diese Regelung hat bis heute ihre Berechtigung bewiesen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zwar durchaus die Unvereinbarkeit des Anwendungsvorrangs von Landesrecht gegenüber Bundesrecht mit Art. 31 GG erkannt (Gesetzentwurf S. 28). Die Große Koalition kümmert das indes wenig. Nicht einmal ansatzweise wird versucht zu begründen, warum man sich über verfassungsrechtliche Grundsätze einfach hinwegsetzt. Die Verfassung ist keine Spielwiese, auf der nach Belieben die Regeln geändert werden dürfen. Art. 31 GG gilt auch für die Große Koalition und sollte Anlass genug sein, über die Figur der Abweichungsrechte aus verfassungsrechtlichen Erwägungen dringend noch einmal nach zu denken. Andernfalls muss sich die Große Koalition und müssen sich die Parlamentarier fragen lassen, welche Bedeutung sie dem Grundgesetz eigentlich beimessen.

6. Der Ping-Pong-Effekt

Bundesgesetze sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen (Art. 72 Abs.3 S. 2 neu). Durch die 6-Monatsfrist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an die Bürger vermieden werden (Gesetzentwurf S. 28). Man möchte einen „Ping-Pong-Effekt“ verhindern („Föderalismusreform I“, S. 3)¹⁰. Tatsächlich tritt aber gerade ein solcher ein infolge der Abweichungsmöglichkeiten der Länder. Daran ändert auch die 6-Monatsfrist im Grundsatz nichts. Ausdrücklich können die Länder nämlich auch von novelliertem Bundesrecht erneut abweichen (Gesetzentwurf S. 28). Konkret: Der Bund möchte ein neues Gesetz erlassen oder ein bestehendes ändern. Das beabsichtigte neue oder novellierte Gesetz durchläuft vom Referentenentwurf bis zur letzten Lesung im Bundestag sämtliche Schritte. Einzig das Inkrafttreten wird ausgesetzt. Innerhalb von 6 Monaten entscheiden sich mehrere oder vielleicht sogar alle Länder, dass sie ihr Abweichungsrecht in Anspruch nehmen mit der Folge, dass das vom Bund gewollte Gesetz überhaupt nicht in Kraft tritt oder für einen Teil der Länder keine Wirkung entfaltet. Möchte der Bund aber sein Vorhaben weiter verfolgen, beginnt das Spiel von vorne. Was ist das anderes als „Ping-Pong“?

7. Rechtsunsicherheit und der Gang nach Karlsruhe

Auslegung des Umfangs der Abweichungsrechte

Die Föderalismusreform in der beabsichtigten Form programmiert geradezu Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern vor dem Bundesverfassungsgericht. Das betrifft zum einen den bereits erwähnten „Ausnahmefall“ im Rahmen der verfahrensrechtlichen Abweichungsbefugnisse der Länder. Es betrifft zum anderen den Umfang der Abweichungsrechte in materieller

¹⁰ Dieses nicht weiter benannte Papier vom 1. März 2006 ist anscheinend zusammen mit dem Gesetzentwurf zur weiteren Erläuterung versandt worden.

Hinsicht. Die Länder sollen etwa abweichende Regelungen über den Naturschutz nicht treffen können, „soweit die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder das Recht des Meeresnaturschutzes berührt sind“. Ob diese „Grundsätze“ mit den gegenwärtigen Grundsätzen des § 2 Bundesnaturschutzgesetz identisch sind, erfährt man nicht. Während man es immerhin für nötig erachtet hat, in der Begründung zum Gesetzentwurf zu erläutern, was dem Bund im Bereich des Meeresnaturschutzes an Regelungen möglich sein soll, fehlt es für die Grundsätze des Naturschutzes an jeglicher eigenständiger Auseinandersetzung. Verwiesen wird allein auf die Anlage zum Koalitionsvertrag. Dem dortigen „Begleittext“ kommt indes keinerlei rechtsverbindliche Qualität zu (s.o.). Unabhängig davon beschränkt sich der Begleittext auf eine Negativdefinition. D.h. zu den Grundsätzen des Naturschutzes gehören danach „beispielsweise nicht die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände“. Was weiter dazu gehört oder eben nicht, bleibt offen. Insbesondere wird auch die Abweichungsfestigkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht festgestellt. Die Eingriffsregelung verzahnt das materielle Recht mit Verfahrensvorgaben und stellt einen Eckpfeiler des Naturschutzes dar, indem sie für Eingriffe in Natur und Landschaft einen Ersatz bzw. Ausgleich fordert. Trotzdem oder gerade deswegen möchten mehrere Länder sie lieber heute als morgen abschaffen.

Erforderlichkeitsklausel

Den Gang nach Karlsruhe wird es schließlich auch wegen der so genannten Erforderlichkeitsklausel geben. Die Erforderlichkeitsklausel soll nun immerhin für den Bereich der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung abgeschafft werden. Für das Recht der Abfallwirtschaft soll sie hingegen weiter gelten. D.h. der Bund kann zwar auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung für die Abfallwirtschaft eigentlich bundeseinheitliche Regelungen schaffen. Er kann dies allerdings nur, soweit eine solche bundeseinheitliche Regelung „erforderlich“ ist. Die Erforderlichkeitsklausel war aber bereits in der Vergangenheit wiederholt Streitgegenstand verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen. Im Übrigen wird auch die Weitergeltung der Erforderlichkeitsklausel für den Bereich der Abfallwirtschaft in keiner Weise thematisiert. Zur Frage, warum die Erforderlichkeitsklausel in zwei Bereichen abgeschafft, in einem anderen aufrecht erhalten werden soll, schweigen die Verfasser des Gesetzentwurfs sich aus. Sie sorgen damit zugleich ein weiteres Mal für Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit der Kompetenzordnung im Umweltbereich.

Fazit:

„Dem Bund wird genommen, was des Bundes sein muss, und den Ländern wird gegeben, was sie nicht brauchen. Man fragt sich, ob es den Reformern wirklich noch um neue Übersichtlichkeit im Gewirr von Zuständigkeiten geht, oder um die Rückabwicklung der Rechtseinheit Deutschlands.“ (Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 6. März)

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e.V., 9.3.2006

Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin

Tel.: 030/ 25 89 86-18, mobil 0160/ 533 73 76, e-mail: ziehm@duh.de